

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Miesbach (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Miesbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Miesbach (BGS-WAS) vom 21.11.2011, geändert am 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 9 Grundgebühr erhält folgende Fassung

- 1) Die **Grundgebühr** wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q^3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q^3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die **Grundgebühr** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5	(bis 4 m ³ /h = Q ³)	36,00 € pro Jahr
QN 6	(bis 10 m ³ /h = Q ³)	86,40 € pro Jahr
QN 10	(bis 16 m ³ /h = Q ³)	144,00 € pro Jahr
QN 15	(bis 35 m ³ /h = Q ³)	252,00 € pro Jahr
über 15	(über 35 m ³ /h = Q ³)	460,80 € pro Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 3) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Miesbach, den 04.03.2020
Stadt Miesbach

Ingrid Pongratz

Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin

